PB.S-01-397

Kapitel 3: Solidarität sichern

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

46. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
11. - 13. Juni 2021

Antragsteller*in: Markus Kurth (KV Dortmund)

Änderungsantrag zu PB.S-01

Von Zeile 396 bis 398 einfügen:
Rentenversicherung aufgenommen werden. Um Altersarmut zu verhindern, werden wir die Grundrente reparieren und zu einer echten Garantierente weiterentwickeln. Wir führen darüber hinaus eine arbeitgeberfinanzierte Mindestbeitragsbemessungsgrundlage ein, mit der vollzeitbeschäftigte Geringverdienende bei langjähriger Beschäftigung im Alter eine auskömmliche Rente erhalten. Grundsätzlich halten wir an der Rente mit 67 fest. Wir wollen es Menschen aber leichter machen, selbst

Begründung

Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage ist ein wichtiger Bestandteil des jüngst beschlossenen Antrags der Grünen Bundestagsfraktion zur Stärkung der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie will damit auskömmliche Renten für Geringverdienende aus eigenen Rentenbeiträgen sicherstellen und der Gefahr von Altersarmut entgegenwirken (https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/272/1927213.pdf, Forderungspunkt 5).

Denn können Altersrenten, die nach 45 Jahren Vollzeitbeschäftigung zumindest das Niveau der Grundsicherung erreichen, aus eigenen Beiträgen nicht gewährleistet werden, stellt sich für die potentiell Betroffenen die Frage nach dem Sinn einer verpflichtenden Altersvorsorge über die gesetzliche Rentenversicherung (vgl. Steffen 2014: Wenn der Mindestlohn fürs Alter nicht reicht. Plädoyer für eine Mindestbemessungsgrundlage für Rentenbeiträge auf Arbeitsentgelt, Seite 5f.).

Mit einer Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für abhängig Beschäftigte lässt sich diesem Legitimitätsproblem der Rentenversicherung gezielt schon während des Erwerbslebens entgegenwirken. Eine ähnliche Regelung besteht bereits für Menschen mit Behinderungen. Mit dem Ziel, allen in Vollzeit beschäftigten Geringverdienenden eine Rente oberhalb der Grundsicherung als originäre Versicherungsleistung zu ermöglichen, ist es notwendig, eine Mindestbeitragsbemessungsgrundlage in Höhe von zum Beispiel 80 Prozent der sozialrechtlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (2021: 3290 Euro pro Monat) einzuführen. Einen vergleichbaren Vorschlag hat die Fraktionsarbeitsgruppe der CDU/CSU zur Begleitung der Rentenkommission vorgelegt.

Bis zum tatsächlichen Entgelt werden die Rentenbeiträge dabei paritätisch von Beschäftigten und Arbeitgebern getragen. Hinsichtlich des Differenzbetrags zwischen tatsächlichem Entgelt und der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage obliegt die Rentenbeitragspflicht allein dem Arbeitgeber. Rechnerisch ergibt sich gegenwärtig bei der Höhe des aktuellen gesetzlichen Mindestlohns und einer Mindestbeitragsbemessungsgrundlage in Höhe von 80 Prozent der Bezugsgröße ein zusätzlicher Rentenbeitrag in Höhe von etwa einem Euro pro Arbeitsstunde. Im Falle einer Vollzeitbeschäftigung wird auf diesem Weg nach 45 Beitragsjahren eine Rente von mehr als 1200 Euro nach heutiger Kaufkraft erreicht. Diese Regelung führt dazu, dass das Risiko späterer Altersarmut bereits in der Beitragsphase bekämpft wird. Außerdem bleibt die Beitragsäquivalenz

erhalten. Um die Unternehmen in der gegenwärtigen Situation zu entlasten, erfolgt die Einführung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage erst im Anschluss an die pandemische Lage und nachdem sich die Wirtschaft erholt hat. Die Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns bleibt unabhängig von der Einführung einer Mindestbeitragsbemessungsgrundlage notwendig.

weitere Antragsteller*innen

Ralf Bohr (KV Bremen-Ost); Thomas Müller (KV Dortmund); Björn Eckert (KV Siegen-Wittgenstein); Mauritz Hagemann (KV Recklinghausen); Baukje Dobberstein (Hannover RV); Derya Gür-Seker (KV Rhein-Sieg); Fabian Andreas Jaskolla (KV Mülheim); Georg Sieglen (KV Köln); Christoph Neumann (KV Dortmund); Ulrich Langhorst (KV Dortmund); Edith Ailinger (KV Reutlingen); Marcus Schmitt (KV Main-Taunus); Ruth Wagner (KV Teltow-Fläming); Ulrich Gundert (KV Reutlingen); Karsten Finke (KV Bochum); Tim Lautner (KV Münster); Andreas Ragoschke-Schumm (KV Saarpfalz); Johannes Mihram (KV Berlin-Mitte); Martina Müller (KV Hochsauerland); Alper Cugun-Gscheidel (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Antonia Schwarz (KV Berlin-Kreisfrei); Martin Schmidt (KV Chemnitz); Annelie Koschella (KV Main-Taunus); Gerrit Alino Prange (KV Potsdam); Beate Müller-Gemmeke (KV Reutlingen); Baris Aktas (KV Rottweil); Ursula Niermann (KV Coesfeld); Sonja Daniels (KV Neuwied); Michael Mittag (KV Wuppertal); Kim Wiesweg (KV Recklinghausen); Kerstin Feldhoff (KV Dortmund); Ulrike Bues (KV Pinneberg); Ralph-Edgar Griesinger (KV Osnabrück-Land); Peter Köhler (KV Mark); Ingrid Tews (KV Mülheim); Marvin Schuth (KV Köln); Linda Guzzetti (KV Berlin-Kreisfrei); Jennifer Jasberg (KV Hamburg-Bergedorf); Volker Beer (KV Borken); Michael Aßmann (KV Steinfurt); Christian Wöhler (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Martin Hase (KV Essen); Elisa Lorenz (KV Berlin-Kreisfrei); Ursula Brombeis (KV Mönchengladbach); Susanna Scherer (KV Aschaffenburg-Land); Hans-Gerd Henke (KV Recklinghausen); Michael Hoffmeier (KV Eichsfeld); Ekin Deligöz (KV Neu-Ulm); Tim Sedlmaier (KV Garmisch-Partenkirchen); Svenja Hense (KV Ennepe-Ruhr); Ami Lanzinger (KV Erding); Karl-Heinz Trick (KV Ortenau); Patrick Voyé (KV Marburg-Biedenkopf); Chris Cranz (KV Köln); Burkhard Kalle (KV Soest)